

Kontrolle (durchgeführt am 10. Tag nach der Operation) ergab: A<sub>3</sub> mit einem Anti-A<sub>1</sub>-Agglutinin im Serum. — Bei späteren Untersuchungen wurde stets das gleiche Resultat erzielt. Alle zur Charakterisierung des A<sub>1</sub>-Agglutinin als Immun-Antikörper unternommenen Versuche verliefen negativ. Verff. sind der Meinung, daß ein natürliches Anti-A<sub>1</sub> (der Patient hatte früher angeblich noch keine Transfusionen bekommen) vorlag, und daß dieses bei Menschen der Blutgruppe A<sub>3</sub> Ursache einer Hämolyse nach Transfusion großer Blutmengen der Gruppe A<sub>1</sub> werden kann.

GRUNER (Frankfurt a. M.)

**W. Spielmann: Serologische Untersuchungen vor Bluttransfusionen.** [Blutspendendienst d. Univ.-Klin., Frankfurt a. M.] Chir. Prax. 1959, 21—26.

**P. L. Mollison and R. Thomas: Haemolytic potentialities of human blood group antibodies revealed by the use of animal complement.** [Med. Res. Council, Blood Transfus. Res. Unit, Postgrad. Med. School, London.] Vox Sang. (Basel), N.S. 4, 185—195 (1959).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Gustav Nass: Der Mensch und die Kriminalität.** Bd. 1: Kriminalpsychologie. Die Strukturgesetze der Täterpersönlichkeit. Ein psychologischer Beitrag zur Strafrechtsform. Köln u. Berlin: Carl Heymanns 1959. 229 S. DM 20.—

Verf., der Regierungsrat im hessischen Justizministerium ist, will Material für die Strafrechtsreform liefern. Seine Untersuchungen stützen sich außer auf die Bundeskriminalstatistik auf eine umfangreiche eigene Kasuistik, anscheinend von mehreren Hunderten von Fällen. Die Monographie beginnt mit Erörterungen über den Determinismus und Indeterminismus unter Berücksichtigung der vorliegenden rechtsphilosophischen Literatur. Verf. hat die Neigung, das Wesen psychischer Vorgänge mit physikalischen Erkenntnissen zu vergleichen. — Die eigentlichen Untersuchungen befassen sich mit den Räubern, den Einbrechern und Dieben, den Betrügern und den Unzuchttätern. Bei den *Räubern* war ein gewisser Expansionsdrang zu erkennen, sie waren meist verwahrlost, hatten die Neigung zur Unordnung und zum Angriff gegen die anderen Menschen, sie waren durchschnittlich begabt, hatten meist keine geistigen Interessen und keine Bildung, der geistige Horizont war eng begrenzt, die sittliche Reife retardiert; im Gegensatz zur allgemeinen Meinung waren sie nie phantasiebegabt. Es handelte sich um Körperbauarten kleinen bis mittleren Formats mit athletischem Einschlag. Das Tatgeschehen war vorher festgelegt, irgend eine zufällige Störung veranlaßte sie meist zum Rücktritt von der Tat, ohne daß dies unbedingt erforderlich gewesen wäre. — Der Beginn der Kriminalität lag beim *Einbrecher* später als beim *Dieb*. Das 18.—25. Lebensjahr war besonders gefährdet. Die Intelligenz der Einbrecher lag meist höher als die der Diebe. Auch der an sich Schwachsinnige ging als *Dieb* mitunter raffiniert vor. Überdurchschnittlich intelligente *Diebe* gingen später mitunter zu Betrugsdelikten über. Das Gefühlsleben der *Diebe* und *Einbrecher* war im allgemeinen wenig differenziert. Beim *Einbrecher* waren die Willenseigenschaften meist negativ, der *Dieb* war haltlos. — Die *Betrugskriminalität* fällt in die Phase des reifen Mannesalters. Bevorzugt ist die zweite Hälfte des 4. Dezenniums. Der klassische *Betrüger* hatte sich vielfach früher Diebstahl und Einbruch zu Schulden kommen lassen. Manche *Betrüger* waren auch durch Schicksalsschläge auf die verbrecherische Bahn gekommen. — Bei der *Unzuchtskriminalität* werden getrennt besprochen die Retardierten, die Erwachsenen, die vielfach kein adäquates Ventil für den Sexualtrieb hatten, und die Alterskriminalität, deren Psychologie allgemein bekannt ist. — Man mag mit den Einzelheiten der Ausführungen in diesem oder jenem Punkte vielleicht nicht übereinstimmen, doch wird jeder, der auf kriminalbiologischem Gebiete tätig ist, in den Einzelauflistungen und in der Kasuistik vieles finden, was für die praktische Tätigkeit und für wissenschaftliche Arbeit wertvoll ist und nicht außer Acht gelassen werden darf.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Gustav Nass: Der Mensch und die Kriminalität.** Bd. 3: Kriminalpädagogik. Behandlung und Resozialisierung des Rechtsbrechers. Köln, Berlin: Carl Heymanns 1959. 250 S. DM 20,—

Verf., Regierungsrat im hessischen Justizministerium, ist in der kriminologischen Literatur schon öfter hervorgetreten (s. d. Z. 48, 149, 334, 682 [1958/59]). Beim Herausbringen der Schriftenreihe „Der Mensch und die Kriminalität“ möchte er Material schaffen für die künftige Straf-

rechtsreform. Über den ersten Band der Schriftenreihe ist (s. vorstehendes Ref.) referiert worden. Der 2. Band ist noch nicht erschienen. Im vorliegenden 3. Band bringt Verf. zunächst allgemeine Ausführungen über die Kriminalität, er bespricht im einzelnen die Umweltreize und die Verwahrlosung; auch die Gruppen der Kriminellen werden ähnlich wie im 1. Band geschildert, nämlich die Einbrecher und Diebe, die Betrüger, die Raubtäter und die Unzuchtstäter. Nach allgemeinen Ausführungen über Pädagogik kommt Verf. auf das eigentliche Thema. Er bespricht die Wirkungen der Haft, die Folgen der Beschränkung des Sexualtriebes, den Schaffensdrang, die Querulationen, die Spontanreaktionen und Gemütsreaktionen sowie die Art mancher Häftlinge, pseudoreligiös abzureagieren. Das Verhältnis der Beamten der Haftanstalt zu der „grauen Masse“ der Häftlinge wird geschildert, dabei wird mancher gute Rat erteilt. Als eigentliche kriminalpädagogische Methoden kommen zunächst Erziehungsmaßregeln in Frage, die der Richter nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts verhängen darf. Bei Erwachsenen kommen als Methoden, die geeignet sind, Rückfälle zu verhindern, die *Entlassenenfürsorge* und die *Bewährungshilfe* in Frage, Maßnahmen, die im einzelnen geschildert werden. Nachfolgendes sei erwähnt: Auf Seite 51 wird anschaulich das Verhältnis der einzelnen Tätergruppen zum Lebensalter dargetan: Einbruch, Raub, ja auch Diebstahl hören im höheren Lebensalter auf, Unzuchtdelikte nehmen dann wieder zu, auch die Neigung zum Betrugsdelikt bleibt bestehen. Welchen Einfluß der Film auf die Kriminalität hat, ist noch nicht ganz geklärt. Dieser oder jener Rechtsbrecher kann vielleicht auf Grund eines Kriminalfilms seine Technik verbessern. Kriminalfilme sind im großen und ganzen nur dann gefährlich, wenn der Kriminelle die menschliche Gesellschaft besiegt, dagegen ist die Gefahr nicht sonderlich groß, wenn der Kriminelle überführt und bestraft wird. Den Beamten in den Haftanstalten wird u. a. der Rat gegeben, niemals einen Häftling vor anderen Häftlingen zu tadeln. Der Tadel sollte in einer persönlichen Unterredung ausgesprochen und verknüpft werden mit Vorschlägen, wie man es besser macht. Bemerkenswert ist, daß Verf. Besondere Haftanstalten für die einzelnen Kriminellengruppen verlangt, nicht nur eine Haftanstalt für Jugendliche, sondern eine besondere Haftanstalt für Jugendliche, die retardiert sind, eine besondere Haftanstalt für Gelegenheitstäter, für Konfliktstäter, für Neigungstäter und wieder besondere Anstalten für ausgesprochene Hangtäter. Im Rahmen der Entlassenenfürsorge muß darauf geachtet werden, daß der Milieuunterschied kein zu großer ist. Einen früheren Raubmörder in der Familie eines Geistlichen unterzubringen, ist nicht immer empfehlenswert und kann zu Störungen führen. Ein anderer Neigungstäter hatte brieflich Beziehungen zu einem Mädchen aus guter Familie aufgenommen, das sich entschloß, sich seiner anzunehmen. Das Mädchen erreichte es, daß der Häftling in der Wohnung ihrer Eltern wohnen durfte; er entfernte sich jedoch entrüstet, als das Mädchen sich weigerte, schon die erste Nacht gemeinsam mit ihm zu verbringen. — In einem Schema der Systematik der Bewährungshilfe wird die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Fürsorger und dem entlassenen Häftling als besonder wichtig angesehen. Ein Lebensplan ist aufzustellen, die Betreuung sollte nicht allzu früh aufgegeben werden. Das Aufgeben der Betreuung w.r.d als „Lösung“ bezeichnet, darüber sollte ein besonderes Protokoll aufgenommen werden. Im ganzen wird das Buch jedem, der mit Kriminologie zu tun hat, wertvolle Anregungen für seine Arbeit bieten.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Wolfgang de Boor: **Über motivisch unklare Delikte.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit einer Stellungnahme von P. Klein. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959. VII u. 200 S. DM 24.—.

Nachdem der Entwurf des „Allgemeinen Teiles eines Strafgesetzbuches“ der Öffentlichkeit vorliegt, lassen sich auch in der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. Schuldfähigkeit eines Täters die Auffassungen der Fachkreise erkennen, die an der Gesetzgebung maßgeblich beteiligt sind. Damit wird zugleich die Diskussion zwischen den Strafrechtler und den medizinischen Sachverständigen erneut eröffnet. Es stellt sich die Frage, welche biologischen und psychologischen Voraussetzungen als Merkmale für das Dogma „Schuldfähigkeit“ bzw. „Schuldnorfähigkeit“ dienen können. — Überblickt man die einschlägige juristische und medizinische Literatur des vergangenen Dezenniums, so könnte man wegen der Fülle des Materials und wegen der augenscheinlichen Unvereinbarkeit juristischer und medizinischer Denksysteme vor dieser Auseinandersetzung erschrecken. Wer aber aus den täglichen Erfahrungen medizinischer Gutachtertätigkeit immer wieder — und oftmals recht quälend — die ganze Problematik der Bestimmungen der §§ 51 StGB und 3 und 105 JGG empfindet, der wird diese Diskussion nur begrüßen. — Es mag zunächst dahingestellt bleiben, zu welchem Ergebnis sie führen wird. Es sollte aber die Gelegenheit nicht versäumt werden, das Wechsel- und Streitgespräch zu diesen

grundsätzlichen Fragen unserer Gesellschaftsordnung so breit und so intensiv wie möglich zu führen. Der jetzigen Generation der Richter und der medizinischen Sachverständigen muß erneut zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Begutachtung der Schuldfähigkeit und der Verantwortungsreife ein umfassendes theoretisches Wissen, eine wissenschaftlich erprobte Methodik und eine reiche praktische Erfahrung voraussetzt. Es muß auch einmal ausgesprochen werden, daß sich manche Unzulänglichkeit und mancher Widerspruch, die im Gerichtssaal offenbar werden, nicht so sehr aus der scheinbaren Unzulänglichkeit des Gesetzes, sondern aus der Unsicherheit der Prozeßbeteiligten gegenüber den fundierten Erkenntnissen aus nahezu hundertjähriger Arbeit am Deutschen Strafrecht herleiten. Der Ref. wagt sogar zu sagen, daß die Mängel, die wir zu bemerken glauben, weniger dem Text der gesetzlichen Bestimmungen zuzuschreiben sind. Er könnte auch noch weitere hundert Jahre gelten, wenn wir alle — Richter und medizinische Sachverständige — ihn richtig zu gebrauchen würden. — Ungeachtet dessen sei nochmals betont, daß die Diskussion über diesen Gegenstand zu begrüßen ist, insbesondere dann, wenn sie in einer so umfassenden und gründlichen Weise vorbereitet wird, wie es DE BOOR in seinem Buch getan hat. Es wäre zu wünschen, daß sie auf dieser Ebene fortgesetzt wird, damit die Grenzen zwischen den Forderungen der Rechtsprechung und dem Vermögen des Sachverständigen nicht verwischt und zerredet werden, sondern um der Rechtsordnung willen erkennbar bleiben. — Das Buch des Verf. stellt im ersten (allgemeinen) Teil jedem Fachkundigen die gesamte Problematik einschließlich der historischen Entwicklung übersichtlich zur Verfügung. Der zweite (spezielle) Teil bringt eine ausgewählte Kasuistik, wie z. B. die forensische Begutachtung von Psychopathen, neurotischen Menschen, Triebedelikten usw. Hier wird am Einzelfall die persönliche Auffassung des Verf. deutlich, die wegen der anschaulichen und klaren Darstellung und wegen der konsequenten Gedankenführung auch dann besteht, wenn man ihr nicht zu folgen vermag. Die persönliche Note macht gerade den Wert des Buches aus. Es vermittelt eine eindeutige Stellungnahme und eine Überzeugung, ohne überzeugen zu wollen, und läßt dem Leser die Möglichkeit des Einwandes und der Gegenrede. Man muß sich damit beschäftigen und wird es immer wieder tun müssen, solange die Diskussion im Gange bleibt.

ROMMENEY (Berlin)

- Armand Mergen: **Das kriminologische Gutachten.** Ein Handbuch. Mainz-Gonsenheim: Deutscher Fachschriften-Verlag 1959. 193 S. u. 28 Abb.

Verf., der in Luxemburg tätig ist und an der Universität Mainz Kriminologie vertritt, hat das Buch, wie er im Vorwort ausführt, auf Anregung von Juristen geschrieben. Es soll dem Richter ermöglichen, sich über alle Fragen in Kriminologie kurz zu orientieren, und zwar an Hand von in alphabetischer Reihenfolge gebrachten Stichworten. Der Begriff der Kriminologie wird recht weit gefaßt; er umfaßt den Spurenachweis, die Identifikation, die Schriftuntersuchung, aber auch den anthropologischen Vaterschaftsnachweis, weiterhin die Brandermittlung und den Verkehrsunfall. Einen weiteren Teil nimmt die Kriminalbiologie ein, in deren Rahmen auch die Persönlichkeits teste der Psychologen erörtert werden. Gebiete der somatischen gerichtlichen Medizin werden im Großen und Ganzen nicht berührt. Obwohl man die Auffassung vertreten kann, daß die hier versuchte Kurzorientierung auch ihre Gefahren hat, so muß doch betont werden, daß es Verf. gelungen ist, den gegenwärtigen Stand des Wissens zu bringen. Für das Gutachten gibt Verf. den Rat, der Sachverständige möge von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Richter zu empfehlen, Fachmänner anderer Richtung zuzuziehen, wobei hin und wieder auch ein Irrtum unterläuft, z. B. wenn empfohlen wird, der erbbiologische Gutachter möge vor Durchführung der Untersuchung dem Richter vorschlagen, einen Physiologen zu ersuchen, die Blutgruppenbestimmung vorzunehmen. Im Ganzen muß gesagt werden, daß diese Schrift, die nach ihrer ganzen Anlage nicht in die Tiefe gehen kann, geeignet ist, dem Juristen Anhaltspunkte für die weitere Bearbeitung zu geben.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Heinrich Stettner: **Die strafrechtliche Problematik der körperlichen Züchtigung.** (Jugend im Blickpunkt. Hrsg. von Paul Seipp.) Neuwied a.Rh., Berlin u. Darmstadt: Hermann Luchterhand 1958. X u. 106 S.

§ 1631 BGB alter Fassung erkannte dem Vater eines Kindes das Recht zu, angemessene Zuchtmittel anzuwenden. Die Neufassung dieser Bestimmung auf Grund des Gleichberechtigungsgesetzes enthält nicht mehr den Ausdruck Zuchtmittel; lediglich das Vormundschaftsgericht hat das Recht, die Erziehung durch „geeignete Maßnahmen“ zu unterstützen. Das Recht der körperlichen Züchtigung des Kindes kann demnach aus dem BGB nicht mehr hergeleitet werden, wohl aber nach Meinung des Verf. aus Art. 6, Abs. 2 GG, nach welchem Pflege und Erziehung der Kinder Recht und Pflicht der Eltern sind. Auch könnte man auf das Gewohnheitsrecht

zurückgreifen. — Während früher körperliche Züchtigung in mäßigen Grenzen von Schulkindern durch Lehrer durch das Gewohnheitsrecht begründet wurde, wird dies nach Meinung des Verf. jetzt nicht mehr möglich sein. Die Kultusministerien der Länder haben entsprechende Verbote verfügt, auch läßt sich ein Züchtigungsrecht nicht aus der Beamtenstellung eines Erziehers ableiten. Züchtigung durch den Lehrer ist jetzt grundsätzlich eine Körperverletzung, eine Auslegung, die auch Verf. bedauert. In Härtefällen, etwa wenn einem Lehrer „die Hand ausrutscht“, könnte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen. Die gleichen rechtlichen Erwägungen gelten auch für Heimerzieher in Anstalten. Unter Umständen kann das Recht zur Gewaltanwendung in Anstalten auch aus Notwehr hergeleitet werden. Sind einem Lehrer oder Erzieher Maßregeln dieser Art einschließlich körperlichen Züchtigung von den Eltern ausdrücklich übertragen worden, so könnte eine Züchtigung auch auf diese Weise gedeckt werden. Man wird aber streng prüfen müssen, ob die Übertragung auch in deutlicher Form erfolgt war. — Die lebenswerte Monographie schließt mit einer Wiedergabe einschlägiger Entscheidungen des BGH und anderer Gerichte ab. — Den Arzt wird interessieren, wie es vom rechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen ist, wenn etwa einer Kinderschwester in einem Kinderkrankenhaus, die von den sich subjektiv gesund fühlenden Kindern andauernd geärgert wird, „die Hand ausrutscht“. Hierüber gibt die Monographie keine Auskunft.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Walter Dahneke: **Kriminalroman und Wirklichkeit. Ein Versuch, dem verehrlichen Publiko beides zu demonstrieren.** Hamburg: Verlag Kriminalistik 1958. 260 S. u. 55 Abb. Geb. DM 13.60.

Es handelt sich um eine Darstellung der Tätigkeit der Kriminalpolizei, die für Laien bestimmt ist. Das Buch wird dadurch leicht lesbar gemacht, daß Verf. von guten und schlechten Kriminalromanen ausgeht und untersucht, wieweit die Darstellung der Wirklichkeit entspricht. Es handelt sich um ein gut zu lesendes Buch, das nicht den Anspruch erhebt, ein streng wissenschaftliches Buch zu sein, das aber auch vom wissenschaftlichen Kriminalisten mit Schmunzeln gelesen wird.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Heinz Gummersbach: **Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit.** 2. Aufl. Hamburg: Verlag Kriminalistik o. J. (1959). 70 S. DM 2.80.

Verf. weist darauf hin, daß viele Handlungen und Antworten, die psychologische Laien als Schlagfertigkeit bezeichnen, oft nur reflektorische, fast automatische Kurzschlußhandlungen sind. Es würde sich in diesen Fällen nicht um echte Schlagfertigkeit handeln. Dieses Thema wird in humorvoller Weise an Beispielen und Miscellen erörtert. B. MUELLER (Heidelberg)

- Helmut Karl: **Kurzbericht über den Stand der Persönlichkeitsforschung in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Diagnostica (Göttingen) 5, 34—38 (1959).

Die Persönlichkeitsforschung (früher Charakteriologie) ist dasjenige Sachgebiet der Psychologie, in dem die Kommunikationsschwierigkeiten zwischen deutschen und angelsächsischen Psychologen am größten sind. KARL stellt in seiner Arbeit R. B. CATTELL, Chef des Laboratory of Personality Assessment and Group Behavior der Universität Illinois, mit seinem neuesten Werk „Personality and Motivation Structure and Measurement“ vor. CATTELL, im angelsächsischen Sprachraum einer der profiliertesten Vertreter der Persönlichkeitsforschung setzt mit dem zitierten Werk die Reihe seiner systematischen Arbeiten konsequent fort. Um die Neuerscheinung durcharbeiten zu können, müsse man wenigstens drei seiner früheren Werke gelesen haben: 1. „The Description and Measurement of Personality“. 2. „Personality: a systematical theoretical and Factual Study“. 3. „Factor Analysis“. Persönlichkeit ist nach CATTELL praktisch dasjenige, das eine Voraussage dessen erlaubt, was eine Person in einer gegebenen Lage tun wird. Um diese unbekannte Variable „Persönlichkeit“ ihrem Umfang und ihren Modifikationen nach vollständig kennenzulernen, ist nach CATTELL erforderlich: a) Beobachtung unter verschiedenen situativen Bedingungen, b) exakte Erfassung und Beschreibung des beobachteten Verhaltens, c) Vergleich der Verhaltensvariablen (surface traits) untereinander zur Entscheidung der Frage: inwieweit die vorgefundene Fülle auf eine geringere Zahl von Primärvariablen (source traits) (psychologische Radikale sensu KRETSCHMER) reduziert werden kann, d) Messung und verbale Identifizierung dieser Primärvariablen oder Persönlichkeitsfaktoren, e) die Interrelationen der Persönlichkeitsfaktoren, f) Entwicklungsgeschichte, geschlechtsspezifische, kulturelle, klinische usw. Modifikationen der Primärvariablen. — Dieses Programm sei der Grundriß des Cattellschen Forschungsberichtes. Psychometrik sei das selbstverständliche Werkzeug, dessen sich die Forschung wegen der Nachprüfbarkeit und Allgemeingültigkeit aller Aussagen auf jeder der

obigen Stufen bediene. Als Beobachtungsmedien dienen: 1. direkte Verhaltensbeobachtungen (L-Data = life record data) 2. Fragebögen (Q-Data), 3. objektive Teste (r-Data). — Im folgenden werden die wichtigsten Persönlichkeitsdimensionen, die aus L-Daten analysiert werden konnten, weiter die Frage der personalen Motivationskräfte und die komplementären Faktoren psychanalytischer Herkunft angeführt.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Nerio Rojas: Problemas políticos y sociales de la delincuencia.** (Politische und soziale Probleme des Verbrechertums.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 7, 3—13 (1959).

Verf. besteht auf der Notwendigkeit, das Verbrechen aus seinem doppelten, individuellen und sozialen Gesichtspunkt heraus zu verstehen; bei jedem Verbrechen spielen nämlich anthropologische und mesologische Faktoren eine Rolle. Er zählt einige der sozialen Ursachen auf und konzentriert dann das Problem seiner Abhandlung auf die folgende Frage: Welche Einflüsse hat die Diktatur auf die übliche Häufigkeit der Verbrechen? — Als Antwort benützt er die Zahlen des Verbrechertums in Buenos-Aires, zwischen den Jahren 1925—1955, wobei er sich an die Angaben der Polizei hält. — Vor 1930 hielten sich diese Zahlen auf einem relativ niedrigen Niveau, um dann, in zeitlicher Übereinstimmung mit einer Revolution und Diktatur, zu steigen. 1937 verzeichnen sie einen Rückgang. Aber eine neue Diktatur und Revolution läßt die Anzahl der Verbrechen wiederum steigen, während sich zwischen 1947 und 1953 eine erneute Verminderung abzeichnet. Im letzten Jahr trieb eine neue Revolution die Häufigkeit nochmals in die Höhe. — Verf. weist vor allem auf die Tatsache hin, daß die Verbrechen gegen Personen gegenüber jenen gegen das Eigentum überwiegen. Dies ist auch dann der Fall, wenn man nur die Verbrechen Minderjähriger (unter 14 Jahren) in Betracht zieht, doch gibt es Ausnahmen. — Alle diese Angaben beziehen sich sowohl auf die absolute Häufigkeit der Verbrechen als auch auf ihre relative Häufigkeit hinsichtlich der Einwohnerzahl. — Verf. versucht dann, den psychologischen Werdegang dieser Verbrechen in Zeiten der Diktatur durch Ursachen zu erklären, die sich in den folgenden drei Formen abzeichnen: a) aus Passion infolge politischem Fanatismus; b) gewöhnliche Verbrecher, welche den staatlichen Schutz ausnützen; c) Befriedigung perverser Ideen Anormaler unter dem Deckmantel politischer Überzeugung. — Möglicherweise beruhte der Vortrag, welcher diesen Artikel veranlaßte, auf einer weiteren Erklärungsbasis oder er forderte ein vertieftes Studium der Durchschnittszahlen, um zu einem klareren Begriff zu kommen. Deshalb erscheint dieser Artikel etwas einseitig, begründet einzig auf der zeitlichen Übereinstimmung einiger Zahlen mit Zeitabschnitten, in denen ebensogut andere Ursachen hätten wirksam werden können. Es ist ja von alters her bekannt, daß anormale Zeiten einen Einfluß auf die Verbrechen haben und daß diese wie jene in mannigfaltigen Beziehungen zu einander stehen und sich demgemäß verändern.

J. FERNANDEZ CABEZA (Madrid)

**Clarence Ray Jeffery: An integrated theory of crime and criminal behavior.** (Zusammenfassende Theorie über Verbrechen und verbrecherisches Verhalten.) J. crim. Law and Pol. Sci. 49, 533—552 (1959).

Der Autor versucht eine Integration der Begriffe „Verbrechen“ und „verbrecherisches Verhalten“, wobei er zu der Auffassung gelangt, daß beide das Produkt einer sozialen Entfremdung seien. Einerseits habe der soziale Zusammenhalt, der auf persönlichen Beziehungen beruhe, innerhalb der modernen städtischen Gesellschaft abgenommen, andererseits sei die Persönlichkeitsentwicklung von dem Typ sozialer Beziehungen abhängig, der mit der ursprünglichen Gruppe auftrete. Die soziale Entfremdung und Isolierung bewirke eine Vielheit von Störungen der Persönlichkeitsbildung, die sich auch in den sozialen Problemen der Ehescheidung, der Verarmung, der Trunksucht, des Drogenmißbrauches, der Geisteskrankheit und des Verbrechens widerspiegeln. Neuere Studien, die die „soziopathischen“ Persönlichkeiten und die Dynamik kleiner untereinander in Beziehung stehender Gruppen zum Gegenstand haben, stützten die Auffassung, daß zwischenmenschliche Beziehungen für die Anpassungsfähigkeit an die „normalen“ Gruppen maßgeblich sind. Hohe Kriminalitätsziffern seien besonders in jenen Gebieten gefunden worden, die einen hohen Grad sozialer Entfremdung zeigten; der Kriminelle sei in seinen interpersönlichen Beziehungen gestört. In der kriminologischen Literatur wäre es üblich, den psychologischen Prozeß, der zur Kriminalität führe, und den soziologischen Prozeß, der das gleiche tue, als getrennte Abläufe zu betrachten. Dieser Standpunkt stelle aber ein großes Hindernis für die Entwicklung einer Theorie des kriminellen Verhaltens dar, da eine Trennung von Individuum und Gesellschaft nicht durchführbar sei. Es wären verschiedene Typen gestörter zwischenpersönlicher Beziehungen gefunden worden; so bei Personen- und Vermögensdelikten, bei der sog. „weiße-Kragen-Kriminalität“ und bei den Syndikatsverbrechen. Ob das

Verhalten, das aus der sozialen Entfremdung des Individuums resultiere, verbrecherisch sei oder nicht, hänge von der individuellen Reaktion der Gesellschaft auf dieses Verhalten innerhalb der gesetzlichen Kontrollen ab.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

**Klaus Jarosch: Psychohygiene in der Brandlegungskriminalität.** Int. J. prophylakt. Med. u. Sozialhyg. 3, 129—130 (1959).

Verf. wertet seine Untersuchungen über die Psychopathologie der Brandleger [s. diese Z. 49, 64 (1959)] nach der Richtung der Psychohygiene und Prevention aus. Eine Aussprache im richtigen Augenblick kann unter Umständen eine Entladungsreaktion verhindern. Verluste im Volksvermögen können eingespart werden. Da auch der Alkohol eine Rolle bei der Brandstiftung spielt, werden entsprechende Gegenmaßregeln vorgeschlagen.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Walter Knögel: Jugendliche und Kinder als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen.** Neue jur. Wschr. A 12, 1663—1666 (1959).

Opfer-Zeugen (insbesondere weibliche) schämen sich oft des Tatablaufes eines Sittlichkeitsdeliktes und fühlen sich manchmal mit „schuldig“. So sind sie bestrebt, den Eltern und Lehrern gegenüber die Handlung abzuschwächen, wenn nicht abzustreiten. Daraus dürfen keine falschen Schlüsse in Richtung der Glaubwürdigkeit gezogen werden. — Immer ist die Persönlichkeit des Täters und die Glaubwürdigkeit seiner Einlassungen als „Gegenprobe“ zu den Aussagen der Zeugen zu verwerten. — Verf. weist darauf hin, daß das Gericht fast immer über die Glaubwürdigkeit von erwachsenen Zeugen entscheidet, ohne daß ein Sachverständiger hinzugezogen wird. So soll der Richter — auch bei Zuziehung von Sachverständigen — niemals vergessen, daß er ganz allein darüber zu entscheiden hat, ob ein Kind glaubwürdig ist. — Es werden noch verschiedene Stellungnahmen des BGH angeführt, wann ein Sachverständiger zur Frage der Glaubwürdigkeit jugendlicher und kindlicher Zeugen hinzuzuziehen sei. KLOSE (Heidelberg)

**Walter Sagitz: Das Problem der „Halbstarken“ in psychologischer Sicht.** Neue jur. Wschr. A 12, 806—807 (1959).

Der Verf. unterscheidet bei den „Halbstarken“ 2 Gruppen. In der Minderheit befänden sich die ausgesprochen Asozialen und in der Mehrheit die Schwererziehbaren. Asozial sei derjenige, der unfähig sei, sich in die Gesellschaft einzurichten. Er geniese — hier zitiert der Verf. OPPENHEIM — gedankenlos alle Errungenchaften der Kultur und Zivilisation, leiste aber selbst nicht nur nichts zu deren Förderung, sondern sei vielmehr egozentrisch, amoralisch, unter Umständen gemeingefährlich und ein Feind der Gesellschaft. Der Psychiater stelle bei dieser Gruppe Zeichen von Debilität, Schizophrenie, Psychopathie wie auch Alkoholismus fest. Alle Versuche einer Resozialisierung seien von vorn herein wegen der vorhandenen Dispositionen zum Scheitern verurteilt. Aus ihren Reihen würden sich später die Insassen von Gefängnissen, Zuchthäusern usw. rekrutieren. Anders lägen die Verhältnisse bei den Schwererziehbaren. Hier handele es sich um jene Jugendlichen, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten würden, ohne daß ein Gebrechen als primäre Veranlagung nachweisbar sei. Bei ihnen lägen ein Mangel an Ansprechbarkeit auf erzieherisches Wirken, Störungen im Gefühls- und Willensbereich, Umweltschädigungen, charakterliche Fehlentwicklungen mit dem Effekt des Versagens in Familie, Schule, Berufsleben und Gesellschaft vor. Meist seien es die Asozialen, die anlässlich von Tumulten den Anstoß zum Randalieren gäben. Sie, wie auch die größere Gruppe der im Grunde genommen an sich als Einzelindividuen harmlosen Halbstarken unterliegen sehr leicht suggestiven Einflüssen, besonders solchen der Massensuggestion. In großen Menschenmengen könnten sich die Suggestionswirkungen kumulieren, so daß der Einzelne gewissermaßen mitgerissen würde, wobei er zuletzt des eigenen kritischen Denkens ganz enthoben werde. Die Halbstarken, in ihrer strukturellen Eigenheit analysiert, würden sich fast durchweg durch eine auffallende Vitalität, durch einen starken nachhaltigen und stabilen Antrieb, mittlere Reizempfänglichkeit, stabile mittlere bis gehobene Vitalstimmung, geringe Ermüdbarkeit bei gleichzeitig größerer Erholbarkeit, mittlere bis starke leibliche Triebe auszeichnen. Vielfach verfügten sie auch über Züge einer hektischen Nervosität. Diese Eigentümlichkeiten könne man als „reizbare Schwäche“ definieren. Ein weiteres Moment im Rahmen der Analyse der Halbstarken sei das Vorhandensein einer mehr oder minder großen inneren Leere. Die Jugend verfüge über nur wenig geistige Reserven und wisse nichts mit sich und der Zeit anzufangen. Es zeige sich bei ihnen das Gefühl einer Verlassenheit. Hinzu käme noch ein gewisses Maß von Willenosigkeit. So sehe man sie nutzlos herumstehen, auf etwas Unbestimmtes hoffen oder warten, das sie aus ihrer Beschäftigungslosigkeit herausführen könne. Allein seien sie unsicher. Zwar würden in ihrer lebhaften Phantasie

Ideen kreisen, es fehle ihnen aber der Mut zu deren Ausführung. Erst in der Mehrzahl fühlten sich die Halbstarken zur Ausführung ihrer Taten kräftig genug. Der Verf. bezeichnet sie letzten Endes als arme und bedauernswerte Menschen, als Opfer all der Faktoren, die sie zu dem werden ließen, was sie geworden seien. Diese Faktoren seien teils anlagebedingt, teils durch das Milieu geschaffen. Abschließend wirft der Verf. die Frage auf, ob wir uns mit einer gar zu milden Beurteilung der straffällig gewordenen Jugend auf dem rechten Weg befinden. Diese Jugend anerkenne eine starke Hand über sich, sie erkenne auch eine Autorität an, wenn sie gleichzeitig zu der Erkenntnis käme, daß das, was man mit ihr tue, zu ihrem Guten sei. Nur eine Heimerziehung oder Familienerziehung habe Aussicht auf eine Resozialisierung.

GUMBEL (Kaiserslautern)

**John G. Moran: Juvenile delinquency. (Jugendkriminalität.)** J. Irish med. Ass. 45, 5—13 (1959).

„Juvenile delinquency“ ist mit „Jugendkriminalität“ nur ungenau übersetzbare; der Begriff reicht über den der Kriminalität hinaus und erfaßt nicht nur Handlungen und Unterlassungen, die unter Strafsanktion stehen, sondern schlechthin ein gemeinschaftsfeindliches oder -schädliches Verhalten des Jugendlichen. Nach irischem Recht gilt als Kind eine Person unter 15, als Jugendlicher eine Person zwischen 15 und 17 Jahren; in England sind die entsprechenden Grenzen 14 und 14—17 Jahre. Jugendgerichte gibt es in England seit 1905; 1907 erging die Probation of Offenders Act; mit der Children's Act (1908) wurden die Jugendgerichte in Großbritannien und Irland allgemein eingeführt, die Öffentlichkeit wurde für die Verfahren vor diesen Gerichten ausgeschlossen. Es folgten 1933 die Children and Young Persons Act und 1948 die Criminal Justice Act; erst mit der letzteren wurde die Prügelstrafe abgeschafft. Die vorbeugende Unterbringung wurde als neue Maßnahme eingeführt. In Irland ist die Prügelstrafe nach einer Reihe von Gesetzen für Jugendliche unter 16 Jahren noch zugelassen; Instrument und Zahl der Schläge müssen vom Gericht bestimmt werden, Eltern oder Vormund dürfen der Prozedur beiwohnen. Die Zahl der Rutenstreiche ist auf 6 oder 12 beschränkt, letzteres bei Kindern unter 14 Jahren; verwendet werden darf nur die Birkenrute. Gesetzliche Grundlage ist die Whipping Act von 1862. — Verf. befaßt sich nach den einleitenden Ausführungen über die Rechtslage mit den Ursachen und dem Ausmaß der „Juvenile delinquency“. Er schließt sich der Auffassung an, daß zwar nicht unmittelbar die verbrecherische Anlage vererbt wird (LOMBROSO), wohl aber Vererbung und Umgebung in der Bildung asozialer Persönlichkeiten zusammenwirken. 1931 erwiesen sich noch 22% der untergebrachten Jugendlichen als unterernährt, 18% hatten physische Mängel; 1952 gab es unter einer Gruppe untergebrachter Jugendlicher kaum derartige Erscheinungen. Eine andere Untersuchung (1930—1937), die 4000 gefährdete Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren erfaßte, ließ keine signifikanten Zusammenhänge zwischen körperlichem Zustand und Charakter erkennen, 1% waren Epileptiker, 4% (mehr als die Norm) hatte geistige Defekte; Übervölkerung und Armut schienen für die asoziale Entwicklung eine beachtliche Rolle zu spielen. Soziale Mißstände fördern die Jugendkriminalität, die Bandenbildung und sonstiges Mißverhalten. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß zu einem gewissen Teil auch Kriminalität und Mißverhalten eine Auswirkung krankhafter Zustände sind; Verf. nennt insbesondere die Encephalitis, wobei er sich auf Arbeiten von GREENBAUM (1945) bezieht, und die Epilepsie. In Irland liegt die Jugendkriminalität 1952 noch immer um gut die Hälfte höher als 1938, wenn auch die Höhepunkte von 1943 (gerade doppelt soviel wie 1938) überwunden sind; für England und Wales sind die Verhältnisse ganz ähnlich, nur lag dort der Gipfel nicht 1943, sondern 1951. Rund 90% der jugendlichen Delinquenten sind männlich. — Verf. befaßt sich eingehend mit den Problemen, die für die Verhütung der Jugendkriminalität von Bedeutung sein können, wobei er hervorhebt, daß jedes Individuum neue Probleme schaffe, die genaue Diagnose müsse der Prognose und Behandlung voraufgehen. Besserung der sozialen Grundlagen, Absonderung aus der asozialen oder gefährdenden Umgebung, Verbesserung der Schulerziehung, jugendpsychologische und jugendpsychiatrische Betreuung werden besonders hervorgehoben. In der Frage der Bestrafung stehen sich die strengen Auffassungen, die auch die Prügelstrafe verteidigen, und die mildernden Ansichten gegenüber; Verf. selbst hält die Prügelstrafe, in engeren Grenzen angewendet, als abschreckend wirkende Maßnahme für geeignet. Das Risiko der Prügelstrafe sei für manchen potentiellen jugendlichen Täter die sicherste Hemmung. Für wichtig hält Verf. die Einrichtung von Child Guidance Clinics (Jugendberatungsstellen), die es seit 1955 in Irland, erstmals in Dublin, gibt. Sie arbeiten unter Mitwirkung von Psychiatern, die in der Kinderpsychologie erfahren sind, von Psychologen und Soziologen; Gruppen- und Einzeltherapie werden je nach Lage des Falles angewendet, Intelligenzuntersuchungen

und psychologische Teste (unter anderem Binet-Simon und Terman-Merrill) durchgeführt. Abschließend stellt Verf. die derzeitigen amtlichen Methoden, die in Irland bei der Behandlung jugendlicher Delinquenten angewendet werden, dar. Die strafrechtliche Schuldfähigkeit beginnt in Irland mit 7, in England mit 8 Jahren (im Gegensatz dazu in Schweden und Dänemark mit 16, in der Bundesrepublik mit 14 Jahren). Jugendgerichte haben die Möglichkeit, eine Reihe von Strafen und Erziehungsmaßnahmen anzurufen, von denen insbesondere die freiheitsentziehenden näher erörtert werden. KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Thorsten Sellin: Two myths in the history of capital punishment.** J. crim. Law and Pol. Sci. 50, 114—117 (1959).

**James L. McCartney and Frederick J. Cusick: Classification of prisoners in American civil and military correctional institutions.** (Klassifizierung der Gefangenen in amerikanischen Zivil- und Militär-Strafanstalten.) Milit. Med. 124, 447—452 (1959).

Verf. verstehen unter Klassifizierung die psychiatrische und Sozialdiagnose der Strafgefangenen, in der sie ein wesentliches Element der individuellen Behandlung und der Resozialisierung der Bestraften sehen. Die individuelle Behandlung der Gefangenen ist seit 1931 im Gefängnis Elmira im Staaate New York durchgeführt worden; seither sind die gleichen Methoden von einer Reihe anderer Gefängnisse des Bundes und einzelner Staaten, in begrenztem Umfange auch von Militärgefängnissen, übernommen worden. Die Klassifizierung nach dem Vorbild von Elmira stellt die psychiatrische Untersuchung in den Vordergrund; von ihr werden die Erziehungs- und Behandlungsmethoden abhängig gemacht. Die Entscheidung über die anzuwendenden Methoden liegt bei einem Ausschuß, der aus den Diagnostikern und den Vollzugspraktikern zusammengesetzt ist. In Elmira kommen die Verurteilten zunächst in eine Eingangsabteilung, von der sie auf Grund des Klassifizierungsergebnisses weiter verteilt werden. Die Klassifizierung stellt letztlich auf den Zeitpunkt der Entlassung ab und soll noch über diese hinaus, insbesondere im Paroleverfahren, wirken. In der ersten Phase der Klassifizierung, durchschnittlich einen Monat lang, wird der neue Häftling von einer Vielzahl von Personen beobachtet und begutachtet; Aufsichtspersonal, Soziologe, Fürsorger, Lehrer, Berufsausbilder, Pfarrer, Arzt, Psychologe und Psychiater werden dabei beteiligt. Jeder fertigt einen Bericht, so daß im Ergebnis eine Gesamtübersicht über die Persönlichkeit des Häftlings entsteht. Der Häftling bleibt während dieser Zeit von den übrigen Gefangenen abgesondert. In einer Ausschusssitzung wird die Diagnose in ein Behandlungsprogramm übernommen. Der Häftling hat Gelegenheit, an der Besprechung — jedenfalls in dem die Behandlung planenden Teil — teilzunehmen und sich zu äußern. Der Behandlungsplan nimmt Stellung zu Unterbringung, Grad der Beaufsichtigung, Beschäftigungsmöglichkeit, Ausbildung, Freizeitverwendung, sozialer Betreuung der Angehörigen. Die Klassifizierung ist nicht endgültig, sondern kann auf Grund weiterer Feststellungen modifiziert werden. In den Militärgefängnissen spielt die Klassifizierung eine große Rolle; überdies erfolgt eine Klassifizierung ähnlicher Art vielfach schon beim Eintritt der Dienstpflichtigen in den Wehrdienst, wobei das Klassifizierungsergebnis zu einer alsbaldigen Entlassung aus dem Wehrdienst führen kann, wenn sich die völlige Ungeeignetheit für diesen ergibt. MCCARTNEY, der selbst in Elmira tätig war, hat seit 1928 bei 6356 Klassifizierungen mitgewirkt, ganz überwiegend Fälle von Militärpersönchen. Hier von waren 36,20% als normal anzusehen, 9,80% wiesen geistige Mängel auf, Hirnfunktionsschädigungen lagen bei 4,50%, psychoneurotische Erscheinungen bei 2,70% und psychotische Erscheinungen bei 6,30% vor; Persönlichkeitsstörungen ergaben sich bei 3,95% und soziopathische Störungen bei 36,55%. Verf. unterlassen es allerdings, näher zu erläutern, was sie unter diesen Begriffen verstehen wollen und wie sie diese voneinander abgrenzen. MCCARTNEY war während des Krieges zeitweilig bei einer Einstellungsabteilung der Marine; nach seiner Auffassung hätten etwa 30% der Eingezeichneten vom Standpunkt des Psychiaters aus abgelehnt werden müssen. Tatsächlich wurden nur 10% zurückgewiesen, weitere 10% während der Ausbildungszeit wieder entlassen, während weitere 16% späterhin psychiatrische Auffälligkeiten zeigten und nun erhebliche Aufwendungen für Versorgung erfordern. KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Alfredo Paolella: Contributo allo studio psicologico del detenuto: il T.A.T. in un gruppo di delinquenti omicidi.** (Beitrag zum psychologischen Studium an Gefangenen: Der T.A.T. bei einer Gruppe von Mördern.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Ann. Neuropsychiat. Psicoanal. 5, 179—193 (1958).

Untersuchungen an 20 Delinquenten. Auffallende Häufung von Wahrnehmungslücken und Figur-Hintergrund-Verschmelzungen, die sich mit den Dzw im Rorschachschen Formdeute-

versuch vergleichen lassen. Bei den Tafeln mit besonders aggressiven Reizen sind Verdrängungserscheinungen deutlich.

A. FRIEDEMANN (Biel i. d. Schweiz)<sup>oo</sup>

**Charles E. Sheedy: Narcointerrogation of a criminal suspect.** J. crim. Law Pol. and Sci. 50, 118—123 (1959).

**Christiane Gabriel-Polsterer: Untersuchung graphologischer Gutachten über Verbrecher und Geisteskranken.** (Psychol. Inst., Univ., Wien.) Diagnostica (Göttingen) 5, 25—33 (1959).

„Wenn aus der Schrift die entscheidenden, d. h. das Verhalten des Menschen bestimmenden Persönlichkeitsmerkmale eindeutig zu erkennen sind, so müßte aus den Schriften von Geisteskranken und schweren Verbrechern pathologische und kriminelle Veranlagung erkannt werden können.“ Es werden von den Graphologen keine eindeutigen Aussagen über jeweilige spezifische Abnormalität erwartet, sondern nur kleine Hinweise, wenn das übrige Persönlichkeitsbild richtig gezeichnet ist. Je 6 Schriften von Verbrechern und Geisteskranken (bzw. psychisch gestörten Personen) und zwei nichtkriminelle Gesunde mit ausgeprägten Charakterzügen gelangten bei 6 Graphologen (in Österreich wird kein offizieller Befähigungsnachweis gefordert) zur Begutachtung. Je 3 Graphologen beurteilten je 3 Verbrecher- und 3 Geisteskrankenhandschriften, die Schrift der Gesunden wurde 4mal untersucht. Es lagen also 44 Gutachten vor. Alter, Geschlecht, Nationalität, Muttersprache, Schulbildung und Beruf waren bekannt. Ergebnis: von 18 Gutachten über 6 Verbrecherhandschriften waren 8 *völlig* unzutreffend, 6 betonten allgemeine Charaktermängel, 4 erwägen Kriminalität; von 18 Gutachten über 6 Schriften von Geisteskranken waren 3 *völlig* unzutreffend, 9 ergaben ohne Hinweis auf psychische Störungen richtige Persönlichkeitsbeschreibungen, in 6 Gutachten wurde die Möglichkeit einer psychischen Erkrankung erwogen, in keinem spezifisch erkannt. In nur wenigen Fällen stimmten die Gutachter in ihren Meinungen überein, was nur für den gleichen Ausgangspunkt der Untersuchung beweisend ist. Kein Gutachter hat alle Persönlichkeiten richtig erkannt, selbst beim „besten“ waren krasse Fehlurteile vorhanden. Eine für die gerichtliche Praxis notwendige Sicherheit der Aussage besteht also bei graphologischen Gutachten bislang noch nicht.

BOSCH (Heidelberg)

**G. Herold: Die rechtliche Zulässigkeit graphologischer Gutachten.** Med. Klin. 54, 1273—1274 (1959).

Bei den meisten Einstellungsuntersuchungen, vor allem für verantwortliche Posten, muß üblicherweise ein Teil (Lebenslauf) handschriftlich ausgefüllt werden. Dies gibt dem Unternehmer die Möglichkeit, ein charakterologisch-graphologisches Gutachten einzuholen. Für den Begutachteten ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist dem Graphologen erlaubt, Gutachten ohne Wissen des Schreibers abzugeben? 2. Ist dieses Brauchtum der Unternehmer und Graphologen mit dem Grundrechten, dem Schutz der Individualphäre und der Würde der Persönlichkeit vereinbar? 3. Falls gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung dieses offensichtlichen Mißstandes nicht bestehen, wie kann sich der einzelne bei der heutigen Rechtslage einigermaßen schützen? — Ad 1.: Physiognomik, äußeres Erscheinungsbild oder Zeichnungen oder Lichtbilder bei Bewerbungen und Vorstellungen werden als Begutachtungsunterlage selbstverständlich anerkannt. Das graphologische Gutachten stellte nur eine Ergänzung dar (falls der Unternehmer zu einem Eigenurteil nicht fähig ist). Die Verschaffung derartiger Kenntnisse über die Persönlichkeit eines Anderen sei kein unerlaubter Eingriff in die durch die Verfassung (Art. 1 und 2 GG) geschützte Individualphäre, wenn diese Erkenntnisse aus entweder allgemein bekannten oder speziell dafür zur Verfügung gestellten Quellen geschöpft werden. Ad 2.: Die Rechtslage der graphologischen Gutachten entspreche der der körperlichen Untersuchungen durch den Werkarzt, die für die Einstellung entscheidend ist. Der Zweck des handgeschriebenen Lebenslaufes sei als allgemein bekannt vorauszusetzen (vgl. Beschuß des OLG Braunschweig vom 5. Februar 1958, auszugsweise abgedruckt im „Betriebsberater“ 1958, H. 9, S. 340). Schriftliche Unterlagen schon im Betrieb tätiger Personen können ebenfalls unbedenklich zu graphologischen Gutachten herangezogen werden, selbst wenn sie für diesen Zweck erst neu beschafft werden. Da die Schriftstücke für betriebliche Zwecke hergestellt worden sind, bedarf es der Zustimmung des Probanden nicht. Ad 3.: Das erstellte Gutachten darf *nicht* an andere beliebige Personen weitergegeben werden. Die Berufsverschwiegenheit muß für den Graphologen — wenn auch nicht gesetzlich verankert — schon aus berufsethischen Grundsätzen hergeleitet werden. Das erstellte graphologische Gutachten untersteht den gleichen Bedingungen wie für den Betriebsleiter die Personalakten und die Bewerbungsunterlagen selbst. Dieser Anspruch folgt aus dem Recht des Probanden

auf Wahrung seiner Individualspäre, welches Ausfluß seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist (vgl. v. Gam in NJW 1955, S. 1826); das Persönlichkeitsrecht ist als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen, so daß eine Verletzung dieses Rechts schadenersatzpflichtig macht (vgl. BGH, Urteil vom 2. April 1957, NJW 1957, S. 1146; Larenz in Anm. zum Urteil des BGH vom 14. Februar 1958, NJW 1958, S. 827). Ob entsprechend der unbefugten Veröffentlichung eines Bildes bei widerrechtlicher Preisgabe eines graphologischen Gutachtens ein Schmerzensgeld zuverkannt werden muß, sei zweifelhaft. Einstellungsbewerber wie Betriebsangehöriger kann *ausdrücklich* die Benutzung seiner Unterlagen für ein graphologisches Gutachten verbieten. Verstößt der Betriebsleiter dagegen, so tritt § 823, I BGB in Kraft. Das Einstellungsgesuch kann wegen der Weigerung abgelehnt werden (ein Gesuch ist kein Rechtsanspruch), dem im Betrieb tätigen Arbeitnehmer kann deswegen nicht gekündigt werden. Die Möglichkeit der ausdrücklichen Gutachtenablehnung gegenüber dem Empfänger eines Schreibens reicht zur Ausschaltung von Mißständen aus (s. auch nachfolgendes Referat).

K. BOSCH (Heidelberg)

**Heinrich Hubmann: Die rechtliche Zulässigkeit graphologischer Gutachten für betriebliche Zwecke.** Med. Klin. 54, 1275—1277 (1959).

Nach einem kurzen Hinweis auf die nicht absolute Zuverlässigkeit graphologischer Gutachten werden die Folgen eines Fehlgutachtens behandelt. Für den Geschädigten steht zur Rechtfertigung § 824 BGB zur Verfügung. Es wird trotz der nicht strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 300 StGB das Charakterbild des Einzelnen durch das bürgerliche Recht geschützt. Der Bundesgerichtshof hat im Gegensatz zum ehemaligen Reichsgericht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für das Gebiet des Privatrechts anerkannt (sog. absolutes Recht im Sinne von § 823 BGB), im Vergleich zum Recht am eigenen Bild (§§ 22ff. Kunstschatzgesetz) und der Verbreitung (Gesetz vom 9. Januar 1907 betrifft das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie, s. ALLFELD Kommentar 1908, S. 132). Was für das äußere Bild an Rechtsschutz zutrifft, muß in verstärktem Maß für das intimere, schutzwürdigere Charakterbild gelten. Wenn in der Weitergabe im engsten Familien- und Freundeskreis keine Verbreitung zu erblicken ist, so liegt diese jedoch vor, wenn der Graphologe seinem Auftraggeber eine *schriftliche* Charakteranalyse zukommen läßt. Sie tritt dann aus der persönlichen Sphäre des Gutachters heraus (vgl. Überlassung eines ärztlichen Zeugnisses). Die Bildaufnahme ist schon unerlaubt wegen nicht zustehender Herrschaftsbefugnis und Gefahr des Mißbrauches; für Tonbandaufnahmen gilt das gleiche. Jede schriftliche Niederlegung einer Charakterskizze wie die ungenehmigte Charakteranalyse ist also unstatthaft. Da sich die Persönlichkeit irgendwann einmal ändert, muß die Charakteranalyse einmal unrichtig werden. Gegen eine mündliche Beratung durch einen Graphologen ist nichts einzuwenden, nur gegen die Festlegung der Analyse. Ein Unternehmer hat aber ein überwiegendes Interesse bei der Besetzung eines Vertrauenspostens (vgl. § 23 Kunstschatzgesetz), was durch den mündlichen Rat eines Graphologen erschöpft werden kann. Mit Einwilligung des Betroffenen ist die Einholung des graphologischen Gutachtens selbstverständlich zulässig; eine stillschweigende Einwilligung ergibt sich aus den Umständen (handgeschriebener Lebenslauf). Diese Einwilligung ist auf den Anstellungszweck eng begrenzt, berechtigt nicht zu beliebigen Anfertigung und Verwendung des Gutachtens. Demnach darf sich das Gutachten nur über die für die Anstellung bedeutsamen Charakterzüge ausspielen (nicht über sexuelle Veranlagung usw.). Das Gutachten darf nicht weitergegeben werden an Personen, die mit der Einstellung nichts zu tun haben. Bei Ablehnung der Anstellung muß das Gutachten vernichtet werden, denn die Bewerbungsunterlagen gehen an den Antragsteller zurück, da dieser beim Unternehmer über sich nichts zurücklassen will. Bei Einstellung kann das Gutachten bei den Personalakten bleiben. Bei Verstoß gegen die aufgestellten Grundsätze hat der Betroffene einen Unterlassungsanspruch (Herausgabe oder Vernichtung eines rechtswidrig hergestellten oder verbreiteten Gutachtens, Schadenersatz § 823, I BGB, bzw. § 847 BGB). (Es wird auf die Ausführungen von G. HEROLD „Die rechtliche Zulässigkeit graphologischer Gutachten“, in der gleichen Zeitschrift verwiesen [s. auch vorstehendes Ref.].)

K. BOSCH (Heidelberg)

**Wolfgang Franke: Der Sicherungsgedanke im Unterbringungsrecht.** Neue jur. Wschr. A 12, 1561—1565 (1959).

**S. Yoshimasu: Über die kriminellen Lebenskurven, ihre Bedeutung und Anwendbarkeit für die kriminalbiologische Forschung und Strafvollzugspraxis.** [Abt. f. Erb- u.

Kriminalforsch., Hirnforschungsinst., Univ. Tokyo.] Arch. Psychiat. Nervenkr. 199, 103—119 (1959).

Verf. stellt die Lebensführung der Kriminellen durch Kurven dar. Rückfälle werden durch mehr oder minder tiefe Einsenkungen bezeichnet. Durch Buchstabenabkürzungen wird angegeben, ob es sich bei den Rückfällen um gleichartige oder andersartige Delikte handelt. Die vom Verf. wiedergegebenen Kurven erleichtern den Überblick und die Erfassung des Typus des Kriminellen (diesen Eindruck hat auch Ref.). Erbgleiche Zwillinge pflegen nach den Feststellungen des Verf. ähnliche Lebenskurven zu haben. Das Anfangsalter der Kriminalität liegt in Japan bei Männern viel früher als bei Frauen. Verf. versucht eine Einteilung der von ihm erstellten Kurven nach bestimmten Typen, zwischen denen es Übergänge gibt. Bezuglich der sozialen Prognose drückt sich Verf. bemerkenswert zurückhaltend aus.

B. MUELLER (Heidelberg)

**A. Madia e G. Biondo: Dati statistici e considerazioni criminologiche in tema di recidivismo e psicopatie.** (Statistische Daten und Betrachtungen über Ursache und Motive der Straftaten im Hinblick auf Rückfälligkeit und psychische Erkrankungen.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari.] Rass. Neuropsychiat. 13, 42—52 (1959).

Die Ergebnisse stützen sich auf die Untersuchung von 3000 Personen im Verlauf stationärer Beobachtungen. (Es wird in diesem Referat nur auf den Personenkreis eingegangen, der hinsichtlich von Straftaten rückfällig geworden war und bei dem eine einwandfreie Diagnose gestellt werden konnte. Ref.) Den höchsten Prozentsatz nehmen bei den Rückfälligen mit psychischen Erkrankungen die mit Psychasthenie (5,50%) und vorzeitige Schizophrenie (5,40%) ein. Es folgt dann die Gruppe der Psychopathen mit 5,30%. Bei den Straftaten, bei denen im Rückfall Körperverletzungen begangen worden waren, war die Gruppe der Schizophrenen mit 3,3%, die der Psychastheniker mit 1,9% und die der Psychopathen mit 1,79% am häufigsten vertreten. Bei den Eigentumsdelikten ergab sich unter anderem die nachstehende Reihenfolge: Psychopathen (4,17%), Psychastheniker (3,36%) und Schizophrene mit 2,3%. Bei den Sexualdelikten waren Psychastheniker mit 0,38%, Psychopathen und Epileptiker mit je 0,14% am häufigsten vertreten.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

**Friedrich Bschor: Notzuchtstäter und Sicherungsprobleme.** Mschr. Kriminalpsychol. 41, 146—163 (1958).

Während die Kriminalitätsziffer der Notzuchtsdelikte in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg im Vergleich zu den Jahren 1924—1929 bei Erwachsenen keine große Verschiebung erfahren hat, liegen die Ziffern bei den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren deutlich höher. Auffallend dabei ist, daß die Rückfallsziffer bei diesen Delikten besonders niedrig ist. Diese Daten weisen auf entwicklungsbiologische Gegebenheiten, auf episodische Kriminalität hin. Von besonderem Interesse bei der Untersuchung des Täters und der inneren Vorgänge ist die These der neueren Anthropologie, daß die menschliche Triebverwirklichung primär biologische Sicherungen nicht besitze. Diesbezüglich bestehe Instinktunsicherheit. Die psychosexuelle Geschlechtsreifung habe im Beginn experimentierende Züge; es bestehe stets das Risiko des Mißlings in den verschiedenen Etappen der Reifung. — Bei den Tätern im Pubertätsalter ist die Sexualbetätigung unfertig. Durchgangsstadium, Versuch, Surrogat. Die Reife für verantwortliche Paarbildung fehlt. In dieser Altersstufe sind die Gemeinschaftstäter besonders häufig, wobei es sich im allgemeinen um eine ungesteuerte Hordenaktivität handelt. Motive dazu sind der Drang nach Erlebnis und nach Bestätigung des Selbstbewußtseins. Auch auf sexuellem Gebiet sind es meist spielerisch-experimentierende Züge, woraus sich auch die völlige Instinktlosigkeit in der Auswahl der Opfer erklärt. „Allgemeine Persönlichkeitsunreife, Orientierung an der Horde und ihrer Dynamik und schließlich der Umstand, daß sich der Geschlechtstrieb in grob-sexueller Weise schon bemerkbar macht, gibt dieser Form der Notzuchtkriminalität ihr eigenes Gepräge. Ihre Bedingungen sind eindeutig vorübergehender Art.“ — Die Täter in der Adoleszenz und frühen Maturität (18—25 Jahre) sind kriminologisch am bedeutsamsten. Bei den meisten findet sich eine bewußt hedonistische Einstellung, die oft mit erheblicher sexueller Erfahrung verbunden ist. Bei den Gemeinschaftsdelikten dieser Altersstufe steht das zielbewußte Zusammenwirken im Vordergrund; es finden sich die gleichen Merkmale wie bei den Vorbedachtstaten aus dem Raubgebiet. Häufig handelt es sich dabei um brutal-gemütlose, junge Männer, nur gelegentlich auch

um differenzierte, gemütmäßig ansprechbare. In der Regel wird man diese Täter nicht als jugendlich im Sinne des § 105 JGG ansehen können. — Unter den abnormen Tätern sind die jüngeren Einzeltäter mit abartigen Persönlichkeitszügen deshalb am gefährlichsten, „weil hier weder eine spielerisch-experimentierende Komponente noch eine besonnene, zielgerichtet-hedonistische Aktivität . . ., sondern drängende Konfliktspannungen die Grundlage ihres dann meist überfallartigen, gewalttätigen Vorgehens abgeben.“ Es werden Beispiele von Fehlentwicklungen und Schwachsinn gebracht. — Abschließend nimmt Verf. dann noch zur Alkoholeinflussung und den möglichen Sicherungsmaßnahmen Stellung. Er wendet sich angesichts der ohnehin so geringen Rückfallziffer scharf gegen eine kritiklose therapeutische Behandlung der Täter. Es geht vielmehr um eine Reduzierung des Reservoirs potentieller Täter, die nur durch entsprechende Erziehungsarbeit von Seiten der Allgemeinheit herbeigeführt werden kann. Nur in relativ wenigen Fällen wird einerseits Psychotherapie oder andererseits Unterbringung entsprechend § 42 b StGB in Frage kommen.

GÖPPINGER (Stuttgart)°

**Georg Schulz: Der ärztliche Sachverständige und § 136 a StPO.** Med. Sachverständige 55, 148—151 (1959).

Die Vorschrift des § 136 a StPO verbietet es, daß der Beschuldigte in seiner Willensentschließung und Willensbeteiligung durch entsprechende Maßnahmen (unter anderem durch Verabreichung von Mitteln, durch Hypnose usw.) beeinträchtigt wird. Deshalb ist auch die sog. „Narkoanalyse“ im Strafverfahren unzulässig. EHRHARDT vertritt nun als Psychiater den Standpunkt, die StPO enthalte keinen Hinweis, daß der § 136 a auch vom psychiatrischen Sachverständigen zu beachten sei. Auch sei der Narkoanalyse keine rechtliche Sonderstellung unter den psychodiagnostischen Methoden zuzugestehen. Wenn man die Anwendung des Polygraphen durch den Sachverständigen ablehne, müsse man auch Bedenken gegen jede psychiatrische Untersuchung, vor allem gegen jede testpsychologische oder tiefenpsychologische Untersuchung erheben. — Dieser Auffassung tritt Verf. mit juristischer Argumentation entgegen. Weil die Narkoanalyse die intravenöse Injektion eines Narkotikums zur Voraussetzung habe, sei sie ein „körperlicher Eingriff“ nach § 81 a StPO. Es dürfen aber nur solche körperlichen Eingriffe vorgenommen werden, die zur Feststellung von Tatsachen dienen. Hingegen werde durch die Injektion von Narkosemitteln die körperliche oder seelische „Reaktionsweise“ experimentell festgestellt. Die Narkoanalyse dürfe nicht der Lumbalpunktion oder der Luftencephalographie gleichgestellt werden, weil diese Methoden lediglich der Feststellung körperlicher Zustände dienen, ohne daß durch sie die Entschließungsfreiheit des Untersuchten beeinträchtigt werde. — Die psychodiagnostischen Methoden andererseits seien aber im Gegensatz zur Narkoanalyse und zum Polygraphen keine körperlichen Eingriffe. Für sie gelten deshalb auch nicht die Beschränkungen des § 81 a StPO. Sie fallen nach der Meinung des Verf. auch nicht unter die Bestimmungen des § 136 a StPO, weil sie die Freiheit der Willensentscheidung und Willensbeteiligung nicht beeinträchtigen. Wenn daher die Anwendung der Narkoanalyse und der Hypnose für den ärztlichen Sachverständigen verboten sei, so könne er doch alle psychodiagnostischen Methoden ungehindert anwenden.

RÖMMENEY (Berlin)

**StGB § 216 (Tötung auf Verlangen, Täter durch Unterlassung.)** [BGH, Urt. v. 15. 5. 1959—4 StR 475/58 (SG Hagen).] Neue jur. Wschr. A 12, 1738—1740 (1959).

Eine alte Frau wollte aus dem Leben scheiden und ging mit ihrem schwachsinnigen Schwiegersohn an einen Teich, der Schwiegersohn war der Auffassung, daß sie es mit dem Selbstmord ernst meine, und hielt es für richtig, sie nicht zu hindern. Auf nicht ganz geklärte Weise kam die alte Frau ins Wasser und ertrank. Der Schwiegersohn war vom Schwurgericht wegen Tötung auf Verlangen unter Anwendung von § 51, 2 StGB zu Gefängnis verurteilt worden. Der BGH ist jedoch der Auffassung, daß es sich hier um eine Tötung auf Verlangen nicht handelt, daß jedoch eine unterlassene Hilfeleistung in Frage kommt.

B. MUELLER (Heidelberg)

**H.-J. Bruns: Zur rechtsdogmatischen Problematik strafrechterlicher Auflagen.** Neue jur. Wschr. A 12, 1393—1398 (1959).

In dieser rechtsdogmatischen Abhandlung über die neue selbständige Sanktion des modernen, nunmehr „dreispurig“ gewordenen Kriminalrechts, die Auflagen (Weisungen), wendet sich der Verf. vor allem gegen die Tendenz, rechtsstaatliche Bedenken hinter die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit zurücktreten zu lassen oder in ihrer Bedeutung gering zu achten. Er hält die „sozialtherapeutische Generalklausel“ des § 24 StGB für verfassungswidrig, da sie dem in Art. 103, Abs. 2 GG verankerten Prinzip der Gesetzesbestimmtheit widerspricht. Die sog. unbenannten Auflagen werden von ihm daher mangels hinreichender Rechtsgrundlage als gesetzwidrig im Sinne des § 305 a StPO angesehen.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)